

Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement

vom 20. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kehrichtabfuhr	3
Art. 2	Bereitstellung Kehricht und Sperrgut	3
Art. 3	Grüngutabfuhr	3
Art. 4	Bereitstellung Grüngut	3
Art. 5	Allgemeine Bereitstellung der Sammelbinde/der Siedlungsabfälle	4
Art. 6	Separatsammlungen	4
Art. 7	Information	4

Anhang
- Gebührenfestlegung

Der Gemeinderat von Roggliswil erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 26. November 2020 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr von Kehrricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Ausnahmen regelt der Entsorgungskalender.

Art. 2 Bereitstellung Kehrricht und Sperrgut

¹ Für die Bereitstellung von Kehrricht und Sperrgut sind folgende Gebinde zulässig:

- a. Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken
- b. Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- c. Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) für die Entsorgung des Kehrrichts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer) sowie Haushalte welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
- d. Unterflurcontainer gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehrricht respektive nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde und dem GALL
- e. Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

² Die Höchstgewichte bei den Kehrrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 3.5 kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg. Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg/Stück bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

³ Container für die gewichtsabhängige Entsorgung sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) des GALL auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein. Sie ist Sache des Eigentümers.

⁴ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 3 Grüngutabfuhr

¹ Die Abfuhr von Grüngut erfolgt gemäss den Daten im Entsorgungskalender.

² Für Astmaterial besteht ein Häckseldienst gemäss den Daten im Entsorgungskalender.

³ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 4 Bereitstellung Grüngut

¹ Für die Bereitstellung von Grüngut sind folgende Gebinde zulässig:

- a. Handelsübliche, mechanisch entleerbare Container mit einem Volumen von 140 Liter, 240 Liter oder 770/800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840)

² Die Anschaffung und Ausrüstung der Grüngutgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 5 Allgemeine Bereitstellung der Sammelgebinde/der Siedlungsabfälle

¹ Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr bis 7.00 Uhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Die Siedlungsabfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht/Sperrgut, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

Art. 6 Separatsammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfahren an. Details dazu im Entsorgungskalender.

Art. 7 Information

¹ Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender mit Informationen über:

- a. Abfuhrtage für Kehricht und Grüngut
- b. Häckseldienst
- c. Separatabfahren und Separatsammlungen
- d. Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- e. weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinderat Roggliswil


Beat Steinmann
Gemeindepräsident


Karin Döös
Gemeindeschreiberin

